



## **Praktikumsleitfaden** für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

unter Bezugnahme auf die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (SPO §8) für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der TH Wildau mit Beschlussfassung vom 19.12.2016 auf Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

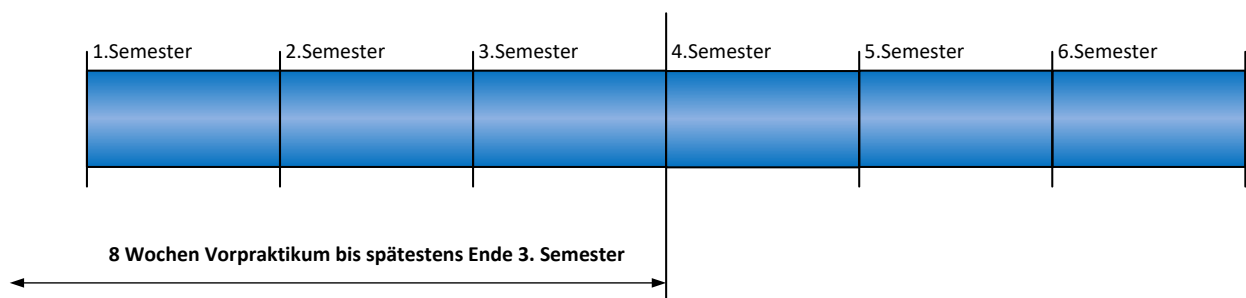
### **Inhalt**

1. Präambel .....	2
2. Vorpraktikum.....	2
3. Studienbegleitende Pflichtpraktika für Voll- und Teilzeitstudium.....	4
4. Hinweise für Arbeitgeber.....	6
5. Berufsbegleitendes Studium - Praxisbeleg .....	6

## 1. Präambel

Dieser Praktikumsleitfaden regelt alle Praktikumsarten und -inhalte sowie Zeiträume im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Hochschule Wildau.

## 2. Vorpraktikum



### Zweck des Vorpraktikums

- Studierende des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen müssen als formale Voraussetzung im Voll- und Teilzeitstudium zur Studienzulassung ein Vorpraktikum nachweisen.
- Das Praktikum hat zum Ziel, die Studierenden gleichermaßen mit typisch technischen als auch typisch betriebswirtschaftlichen Tätigkeiten und Prozessen eines Betriebes vertraut zu machen.

### Bewerbung um eine Praktikantenstelle

- Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikumsverträgen mit geeigneten Betrieben ist Aufgabe des Studienbewerbers/Studierenden.

### Dauer des Vorpraktikums

- Die Dauer des Vorpraktikums beträgt mindestens 8 Wochen.
- Das Praktikum sollte vor der Aufnahme des Studiums abgeleistet werden, spätestens jedoch bis zum Ende des dritten Semesters des Vollzeitstudiums.  
Stichtag ist hier der 28.02. eines Jahres, bzw. der 29.02. eines Schaltjahres.
- Sofern das Vorpraktikum bis zum Ende des 3. Semesters nicht erfolgreich abgeleistet wurde, wird ab dem 4. Semester des Vollzeitstudiums die Prüfungszulassung bis zur Anerkennung des Praktikums ausgesetzt.

### Einteilung des Vorpraktikums

- Das Praktikum kann zeitlich gesplittet werden, es kann auch in unterschiedlichen Unternehmen absolviert werden.

### Antrag

- Ein Antrag ist nicht erforderlich.

### Fehltage

- Fehltage wegen Urlaub oder Krankheit müssen nachgeholt werden.

### Praktikumsbericht

- Während des Vorpraktikums ist fortlaufend ein Praktikumsbericht zu erstellen. Der Praktikumsbericht soll in Form von tabellarischen Wochenberichten erstellt werden, aus denen die wesentlichen Tätigkeiten der einzelnen Arbeitstage erkennbar sind. Darüber hinaus soll für jede Woche ein Bericht erstellt werden, in dem eine ausgewählte Tätigkeit ausführlich beschrieben wird.
- Der Praktikumsbericht muss vom Arbeitgeber gegengezeichnet werden.

### Nachweis und Anerkennung des Vorpraktikums

- Zum Nachweis des Vorpraktikums ist ein Praktikumszeugnis des Praktikumsbetriebes vorzulegen, das Angaben über Zeitraum und Inhalt des Praktikums beinhalten muss.
- Das Praktikumszeugnis und der Praktikumsbericht müssen zur Anerkennung **spätestens bis zum Ende des 3. Semesters** dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen vorgelegt werden.
- Die Anerkennung des Vorpraktikums durch den Praktikumsbeauftragten des Studienganges ist Bedingung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.

### Erlass des Vorpraktikums

- Bei bereits berufsqualifizierten Studienbewerbern kann das Vorpraktikum erlassen werden, wenn dem Praktikumsbeauftragten eine dem Studiengang nahestehende Berufsqualifizierung nachgewiesen werden kann. (z.B. abgeschlossene Berufsausbildung, Berufs- bzw. Praxiserfahrungen, Wehr- und Zivildienst, Freiwilliges-Soziales-Jahr)

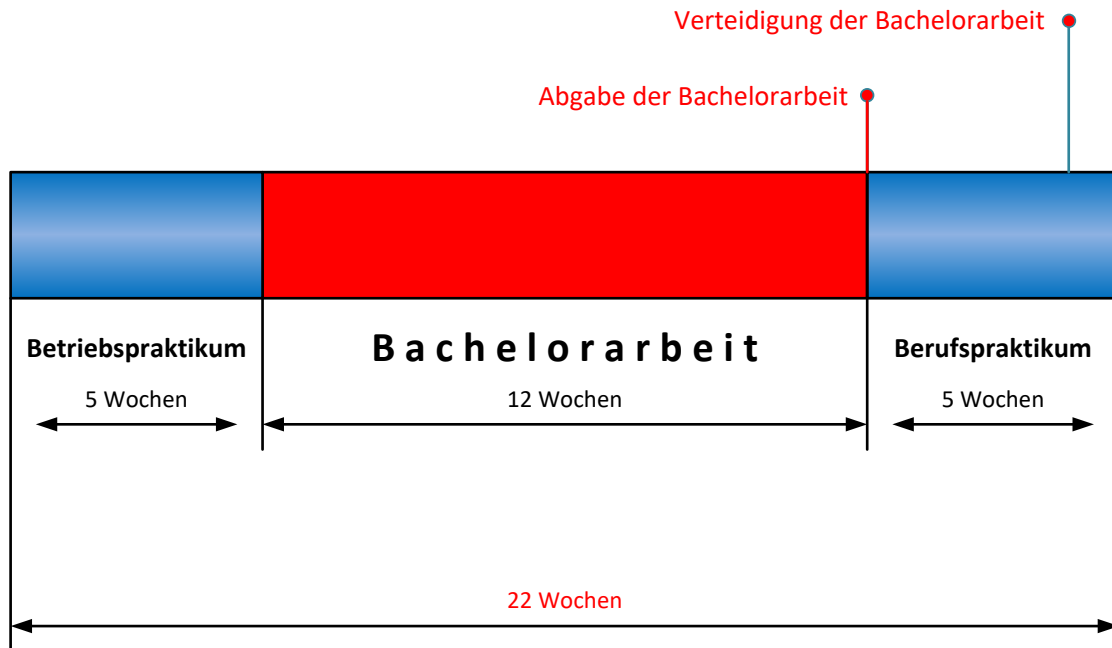
### Credit Points

- Für das Vorpraktikum werden keine Credit Points vergeben

### 3. Studienbegleitende Pflichtpraktika für Voll- und Teilzeitstudium

Folgende Praxisphasen sind für das letzte Semester im Bachelorstudium verbindlich:

letztes Semester im Bachelorstudium



Betriebspraktikum:

- Dauer: 5 Wochen
- Für die Dauer des Betriebspraktikums ist ein Praktikumsbericht zu erstellen.
- Für das Betriebspraktikum werden 7,5 Credit Points vergeben.

Praktikumsbericht:

- Während des Betriebspraktikums ist fortlaufend ein Praktikumsbericht zu erstellen. Der Praktikumsbericht soll in Form von tabellarischen Wochenberichten erstellt werden, aus denen die wesentlichen Tätigkeiten der einzelnen Arbeitstage erkennbar sind. Darüber hinaus soll für jede Woche ein Bericht erstellt werden, in dem eine ausgewählte Tätigkeit ausführlich beschrieben wird.
- Der Praktikumsbericht muss vom Arbeitgeber gegengezeichnet werden.

Bachelorpraktikum:

- Dauer: 12 Wochen inkl. Anfertigung der Bachelorarbeit
- Die Beantragung des Themas der Bachelorarbeit erfolgt schriftlich mittels Formblatt beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- Das Bachelorpraktikum endet mit Abgabe der Bachelorarbeit.
- Für das Anfertigen der Bachelorarbeit werden 12 Credit Points vergeben.

Berufspraktikum:

- Dauer: 5 Wochen
- Das Berufspraktikum erfolgt im Anschluss an die Abgabe der Bachelorarbeit.
- Für die Dauer des Berufspraktikums ist ein Praktikumsbericht zu erstellen.
- Für das Berufspraktikum werden 7,5 Credit Points vergeben.

Abgabe des Praktikumsberichts (Betriebs- und Berufspraktikum)

- Die Abgabe des Praktikumsberichts sowie die schriftliche Bestätigung über dessen Durchführung durch den Arbeitgeber haben spätestens 1 Woche nach Beendigung des Berufspraktikums zu erfolgen.
- Die Abgabe erfolgt beim Betreuer der Bachelorarbeit (1. Gutachter)
- Die 3 Praxisphasen werden chronologisch bis zum Beginn des anschließenden Masterstudiums absolviert.
- Sofern ein Masterstudium nicht angeschlossen wird, braucht das Praktikum nicht aufgeteilt werden. Die 3 Praxisphasen können im Komplex erbracht werden. In diesem Fall ist ein Praktikumsbericht (siehe oben Betriebspraktikum) über das gesamte Praktikum zu erstellen.

#### 4. Hinweise für Arbeitgeber

- Der studentische Status wird durch eine gültige Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen.
- Für eingeschriebene Studierende sind Pflichtpraktika von der Sozialversicherungspflicht befreit. Dabei sind die Dauer des Praktikums, die Zahlung eines Entgelts und dessen Höhe, sowie die wöchentliche Arbeitszeit unerheblich. Die Vorschriften über geringfügig Beschäftigte finden keine Anwendung.
- Vorgeschriebene Vorpraktika (s.o.) sind Zulassungsvoraussetzung und gelten selbst dann nicht als Pflichtpraktikum, wenn sie während des Studiums bis zum Ende des 3. Semesters nachgeholt werden. Es gelten die allgemeinen Regeln für die Sozialversicherungspflicht von Studierenden. Einzelfragen beantwortet die Deutsche Rentenversicherung Bund.

<http://www.deutsche-rentenversicherung.de>

- Studierende, die in Ihrem Betrieb ein Praktikum absolvieren, sind grundsätzlich über den für Sie zuständigen Unfallversicherungsträger gesetzlich unfallversichert – unabhängig davon, ob es sich um ein freiwilliges Praktikum handelt oder eines, das die Studienordnung vorschreibt. Einzelfragen beantwortet die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV).

<http://www.dguv.de> .

- Für Pflichtpraktika besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Mindestlohn. Für Einzelfragen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Mindestlohn-Hotline eingerichtet.

<http://www.der-mindestlohn-wirkt.de> .

- Die Praktikumsphase im 6. Fachsemester des Vollzeitstudiums ist laut SPO ein Pflichtpraktikum und besteht aus dem Betriebspraktikum, dem Bachelorpraktikum und dem Berufspraktikum (s.o).

## 5. Berufsbegleitendes Studium – Praxisbeleg

- Im berufsbegleitenden Studium ist im 5. und 6. Semester des berufsbegleitenden Studiengangs eine schriftliche Praxisarbeit, der “Praxisbeleg” anzufertigen. Ein Praktikum ist wegen der bestehenden Berufstätigkeit der Studierenden nicht erforderlich.
- Die Betreuung erfolgt durch eine/n Professorin/Professor oder eine an der TH Wildau prüfungsberechtigte, fachkompetente Person.

Es obliegt dem Studierenden, einen Betreuer für seinen Praxisbeleg zu finden. Das Thema des Praxisbelegs wird durch den Kandidaten vorgeschlagen.

- Die Beantragung des Praxisthemas und des Betreuers erfolgt über den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.
- Die Beantragung des Praxisthemas muss bis spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des 5. Semesters erfolgen. Verspätet eingehende Anträge werden erst im darauffolgenden Semester berücksichtigt.
- Die Abgabe erfolgt spätestens am Ende des 6. Semesters. Der Betreuer reicht die Bewertung des Praxisbelegs an den Praktikumsbeauftragten weiter.
- Der Praxisbeleg muss den Mindestanforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen. Der Umfang muss entsprechend den vergebenen Credits angemessen sein. Für den Praxisbeleg werden 15 Credit Points vergeben.
- Der Praxisbeleg wird undifferenziert durch den Betreuer als “erfolgreich” oder “nicht erfolgreich” bewertet. Eine Benotung des Praxisbelegs findet nicht statt. Bei erfolgreicher Bewertung des Praxisbelegs erfolgt nach Abgabe des schriftlichen Praxisbelegs eine PPT-gestützte Präsentation durch den Studierenden.
- Sofern mit “nicht erfolgreich” bewertet wurde, kann einmal und zwar innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens, ein neues Thema beantragt werden. Danach erlischt der Prüfungsanspruch.

